



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1001-II/2/b/2016

Wien, am 9. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 14. September 2016 unter der Zahl 10207/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „inakzeptable Duldung einer unangemeldeten Demonstration für den türkischen Präsidenten Erdogan durch die Exekutive“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 21:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 3:

Wie bereits bisher wird auch in Zukunft gemäß den rechtlichen Grundlagen eine Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, untersagt. Desgleichen wird eine Versammlung, in der sich gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, aufgelöst, wenn es die Umstände zulassen.

Zu den Fragen 4, 7 bis 11, 13 und 14:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 9987/J vom 18. Juli 2016 (9547/AB XXV. GP) verwiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Bei der Demonstration war ein Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien anwesend. Dieser hat auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Einhaltung der EMRK, des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Versammlungsgesetzes die entsprechende Entscheidung zu treffen.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der bloße Verstoß gegen die Anzeigepflicht für sich allein kein Grund eine Versammlung aufzulösen. Bei der Demonstration lagen auch keine Gründe für eine Auflösung nach § 13 Versammlungsgesetz vor, da sich weder gesetzwidrige Vorgänge ereigneten noch die öffentliche Ordnung bedroht war.

Liegen die Voraussetzungen für eine Auflösung vor, weil sich gesetzwidrige Vorgänge bei der Versammlung ereignen oder die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, so hat die Durchsetzung der Auflösung nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen und stellt die Auflösung das letzte Mittel dar, um den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Zu Frage 12:

Es wurde gegen den versuchten Militärputsch in der Türkei demonstriert.

Zu Frage 15:

Seitens der Exekutive erfolgte ein Einschreiten.

Zu Frage 16:

Es kam zu keinen weiteren Übergriffen.

Zu Frage 17:

Nein.

Zu den Fragen 18 und 19:

Eine Anhaltung der Täter war aufgrund der dynamischen Lage vor Ort nicht möglich. Der Staatsanwaltschaft Wien wurde ein Anlassbericht hinsichtlich der durch unbekannte Täter erfolgten Sachbeschädigungen in der geschätzten Höhe von ca. € 2.580,- übermittelt. Die Ermittlungen hinsichtlich der Täter sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 20 und 22:

Im Rahmen der Gefahrenerforschung werden jeweils alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt, um eine rasche Reaktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden bei Spontankundgebungen sicherzustellen.

Mag. Wolfgang Sobotka

